

Was ist eigentlich ... eine Tazkira?

Von Melanie Skiba

In der Rubrik „Was ist eigentlich ...“ wollen wir künftig Fachbegriffe erklären, die Ihnen in der Arbeit mit Geflüchteten begegnen könnten. Den Anfang machen wir mit dem Begriff „Tazkira“ - den sicherlich zumindest alle mal gehört haben, die mit Geflüchteten aus Afghanistan zu tun haben.

Die Tazkira (alternativ: Tazkera, Tazkirah) ist das übliche Identitätsdokument in Afghanistan. Darin sind persönliche sowie familienbezogene Informationen über die jeweilige Person festgehalten, wie z.B. Wohn- und Geburtsort, Militärdienst, Beruf sowie die Namen von Vater und Großvater. Die Tazkira besteht in der Regel aus einem einseitigen Dokument mit Lichtbild, Fingerabdrücken und handschriftlich eingetragenen Angaben zur Person. Teilweise sind die Tazkiras unvollständig oder gar fehlerhaft ausgefüllt, zudem gibt es neben Unterschrift und Stempel keine weiteren Sicherheitsmerkmale.

Die Tazkira kann in Afghanistan in jedem Distrikt beantragt werden. Hierfür benötigt man laut dem Immigration and Refugee Board of Canada (IRBC) zwei Lichtbilder, ein ausgefülltes Antragsformular sowie die Tazkira des Vaters. Verantwortlich für die Ausstellung sind laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe die Registrierungscentren des Innenministeriums, die sich in den Polizeistationen befinden. Traditionell ist die Beantragung nur im Heimatdistrikt möglich, angeblich soll sie auch in Kabul möglich, aber deutlich schwieriger sein.

Die Tazkira kann nur in Afghanistan ausgestellt werden, Botschaften im Ausland sind dazu nicht befugt. AfghanInnen, die in Ihrer Botschaft in Deutschland vorstellig werden, bekommen meist Antragsdokumente ausgehändigt. In der Regel werden die Antragstellenden darauf verwiesen, diese Dokumente nach Afghanistan zu senden, um dort lebende Verwandte mit der Beantragung zu beauftragen. Nach uns vorliegenden Informationen führt dies jedoch nur bedingt zum Erfolg, da die Identität einer antragstellenden Person, die nicht persönlich vorstellig wird, nicht umfänglich beurkundet werden kann. Unter Umständen kann es helfen, wenn mehrere, nach Möglichkeit

männliche, Verwandte die Identität der antragstellenden Person bezeugen. Es ist allerdings zu bedenken, dass die Verwandten sich in Gefahr begeben könnten, wenn bekannt wird, dass sie mit in Deutschland lebenden Familienangehörigen in Kontakt stehen. Hier besteht zum einen eine Entführungsgefahr, weil darauf spekuliert wird, dass die Verwandten im „reichen“ Westen Lösegeld bezahlen können, zum anderen könnten in Afghanistan verbliebene Verwandte Repressalien erleiden durch die Akteure, die die Geflüchteten verfolgt oder bedroht haben.

Warum ist die Tazkira für uns in Baden-Württemberg von Interesse?

In unserem Bundesland leben viele afghanische Geflüchtete. Wenn AfghanInnen subsidiären Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot erhalten, sind sie in der Regel dazu verpflichtet, einen Nationalpass zu beantragen. Ohne eine Tazkira kann sich die Passbeantragung schwierig gestalten. Aber auch für Geflüchtete im Asylverfahren oder mit Duldung kann die Frage nach der Tazkira relevant werden. Beispielsweise wird die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen bei AfghanInnen teilweise von dem Vorliegen einer für echt befundenen Tazkira abhängig gemacht. Zumindest für Geflüchtete im Asylverfahren ist diese Praxis äußerst fragwürdig, da im Asylverfahren ein Kontakt der Geflüchteten zu Behörden des Heimatlandes ein Motiv für die Ablehnung des Schutzgesuchs darstellen kann. Daher sollte eine intensive Beratung in Anspruch genommen werden, bevor bei laufendem Asylverfahren Schritte zur Beantragung einer Tazkira unternommen werden.

Die Autorin
Melanie Skiba ist
Mitarbeiterin der
Geschäftsstelle
des Flüchtlings-
rats BW.